

WAHLKUNDMACHUNG

betreffend die Personalvertretungswahl am 27. und 28. November 2019

Zuständiger Zentralausschuss:

Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer.

1. In den **Zentralausschuss** sind **vier Mitglieder** zu wählen.

2. Die **Liste der Wahlberechtigten** liegt nebst einem Abdruck der Bundes-Personalvertretungswahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 300/2019, in der Zeit vom 23. Oktober bis einschließlich 7. November 2019 bei der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.

3. **Einwendungen** gegen die Wählerliste können von jeder bzw. jedem der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt, beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses, Mag. Martin Thenmayer, Teinfaltstraße 8, 1010 Wien, Zimmer 213, eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. **Wahlvorschläge**, welche die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber genau bezeichnen müssen, für die Wahl des Zentralausschusses sind spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag, somit bis 23. Oktober 2019, schriftlich beim Zentralwahlausschuss, Strozzigasse 2/3, 1080 Wien, Zimmer 308, einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen oder Wahlwerber enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 1 % oder 100 der Wahlberechtigten des Zentralausschussbereiches unterschrieben ist. Im Wahlvorschlag kann auch eine zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter angeführt werden, anderenfalls gilt die Erstunterzeichnete oder der Erstunterzeichnete als Vertreterin oder Vertreter.

5. Die **zugelassenen Wahlvorschläge** werden spätestens ab dem 14. Tag vor dem ersten Wahltag, somit ab 13. November 2019, an dem in Punkt 2 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

6. **Zeit und Ort** der Stimmabgabe werden spätestens ab dem 14. Tag vor dem ersten Wahltag, somit ab 13. November 2019, im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

7. Stimmen können gültig nur mit einem **amtlichen Stimmzettel** abgegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die **Stimmabgabe** erfolgt in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler in der Wahlzelle den (die) ihr oder ihm vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen vom Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen dem Vorsitzenden übergibt, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählerinnen- und Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählerinnen- und Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der an den Wahltagen nicht an dem Ort, an dem sie oder er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann, ist berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss ihre oder seine Zulassung zur **Briefwahl** zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den (die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt). Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg (Dienstpostweg, Kurierpostweg) dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit (siehe Punkt 6) beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

Mit Beschluss des Dienststellenwahlausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bereich Wissenschaft und Forschung vom 16. September 2019 wurden alle Wahlberechtigten, die sich derzeit auf Karenzurlaub befinden, an einer anderen Dienststelle [als der Zentralstelle] dienstzugeteilt sind, oder einer nachgeordneten Dienststelle angehören, die für die Durchführung der Personalvertretungswahlen vom ho. Dienststellenwahlausschuss mitbetreut wird, sowie die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer automatisch zur Briefwahl zugelassen. **Ein gesonderter Antrag ist daher nicht erforderlich.**

Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses
beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Bereich Wissenschaft und Forschung


Mag. Martin Thernmayer